

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. September 1924.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 200) Kirchensteuergesetz für 1924; 201) Vottag vor der Ernte; 202) Evangelischer Paramentenverein; 203) Heranziehung der Frau zur kirchlichen Arbeit; 204) Personalien der Landesgeistlichen; 205) Auswandererfürsorge; 206) Sammlungen des Roten Kreuzes; 207) Bibelpreise; 208) Blatt für die Kirchenältesten; 209) Kriegsgräberfürsorge; 210) Bilderbote; 211) Soziale Schriften des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses; 212) Buchanzeige; 213) Kollekte für die Meckl. Bibelgesellschaft; 214) Ertrag der Kollekte für den Evang. Preßverband Mecklenburg. — II. Personalveränderungen: 215) bis 217).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

200) G.-Nr. III. 4977 a.

Kirchensteuergesetz für 1924.

Nachstehendes von der Landes Synode beschlossenes Kirchensteuergesetz wird hiermit verkündet:

Kirchensteuergesetz.

§ 1.

Die der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Schwerin angehörenden einkommensteuerpflichtigen Personen, die zur Vorauszahlung auf die Einkommensteuer nach Maßgabe der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 1205) nicht verpflichtet sind, haben als Kirchensteuer für das Kalenderjahr 1924 eine einmalige Abgabe zu leisten.

§ 2.

Die Abgabe ist in Goldmark zu entrichten. Ihre Grundlage ist das Einkommen für das gesamte Kalenderjahr 1924, welches jeder Steuerpflichtige auf Erfordern anzugeben hat.

Sie beträgt bei Personen mit Einkommen:

a) bis zu 900 M	1,50 M
b) von mehr als 900 M bis zu 1500 M	3,— M
c) von mehr als 1500 M bis zu 2500 M	6,— M
d) von mehr als 2500 M bis zu 4000 M	12,— M

- e) von mehr als 4000 *M* bis zu 6500 *M* 25,— *M*
 f) von mehr als 6500 *M* 50,— *M*

§ 3.

Ein Zehntel der aus dem Bezirke einer Kirchgemeinde erhobenen Abgabe ist der betreffenden Gemeinde durch den Oberkirchenrat zu überweisen.

§ 4.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

Schwerin, den 30. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

G.-Nr. III. 4977 b.

Zum vorstehenden Kirchensteuergesetz macht der Oberkirchenrat bekannt, daß die Gehalts- und Lohnsätze unter § 2

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| a) den Gruppen I und II. | } des Reichsbefoldungsgesetzes |
| b) " " III, IV und V. | |
| c) " " VI, VII und VIII | |
| d) " " IX und X | |
| e) " " XI, XII und XIII | |
| f) " höheren Gruppen | |

entsprechen.

Die Hebung hat am 15. September d. J. zu beginnen und soll am 15. November d. J. beendet sein.

Die Pastoren und Kirchengemeinderäte werden aufgefordert, bei der Erhebung dieser Lohn- und Gehaltssteuer, die nach der Erklärung des Reichsfinanzministers ohne Mitwirkung der Finanzämter durchgeführt werden muß, also nur durch die kirchlichen Organe erfolgen kann, und deren baldige und restlose Einziehung im dringendsten Interesse der Landeskirche liegt, in jeder nur möglichen Weise, namentlich bei der Aufstellung und Berichtigung der Listen und bei der Einforderung der Kirchensteuerbeträge, mitzuwirken. Die daraufzielenden Ersuchen der vom Oberkirchenrat für die einzelnen Finanzamtsbezirke bestellten, namentlich hierunter aufgeführten, Leiter sind ohne Verzug und vollständig zu erledigen, wobei zu beachten ist, daß diese Herren für die große und verantwortliche Arbeit ihre Kräfte der Landeskirche selbstlos und ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt haben.

Für die Einziehung der Kirchensteuer hat der Oberkirchenrat die ebenfalls hierunter abgedruckten Richtlinien aufgestellt, die von allen Beteiligten zu beachten sind.

Zu Leitern in den einzelnen Finanzamtsbezirken sind bestellt:

- Güstrow: Landesuperintendent Rittel in Güstrow,
 Grebezmühlen: Gärtnerbesitzer Sperling in Grebezmühlen,
 Hagenow: Hilfsprediger Güfmer in Hagenow,
 Ludwigslust: Taubstummenlehrer Großpitz in Ludwigslust,
 Malchin: Stadtrat Gütschow in Malchin,
 Parchim: Kirchenökonomus Peters in Parchim;
 Ribnitz: noch unbestimmt;

Rostock (Stadt): Landesuperintendent Voß in Rostock,
 Rostock (Land): Landesuperintendent Voß in Rostock,
 Schwerin: Generaldirektor Gütschow in Schwerin,
 Waren: Propst Gronow in Waren,
 Wismar: Geh. Zollrat Jahn in Wismar.

Die in vorstehender Bekanntmachung angezogenen

Richtlinien

lauten:

§ 1.

Für jeden Finanzamtsbezirk wird vom Oberkirchenrat ein Leiter bestellt, der sich wegen Aufstellung der Kirchensteuerhebungslisten mit dem Finanzamte in Verbindung setzt.

§ 2.

Die Listenformulare sind nach Bedarf von der Rendantur des Oberkirchenrats zu beziehen, soweit nicht noch Formularvorrat aus der Steuerhebung für 1923 vorhanden ist.

§ 3.

Die Ausfüllung der Listen mit den Namen der Steuerpflichtigen und ihren Steuerbeträgen gemäß § 2 unter a bis f des Kirchensteuergesetzes für 1924 geschieht durch die vom Leiter gewählten Helfer.

§ 4.

In den Städten ist für jede Straße ein Listenbogen, und zwar je nach der Zahl der steuerpflichtigen Straßendwohner als Doppelblatt oder als einfaches Blatt, zu verwenden. Für die ländlichen Gemeinden geschieht die Listenausfüllung je nach den Verhältnissen der einzelnen Ortschaften.

§ 5.

An der Hand der Listen werden die von der Rendantur des Oberkirchenrats zu liefernden, an den offengebliebenen Stellen von den Einziehungsstellen vorher auszufüllenden Benachrichtigungsschreiben ausgefertigt, welche von den Helfern in die Wohnungen der Steuerpflichtigen gebracht werden. Bei dieser Gelegenheit sind etwa gefundene Unrichtigkeiten der Listen richtigzustellen.

§ 6.

Für jede Gemeinde wird eine Abrechnungsstelle eingerichtet, für größere Gemeinden sind mehrere Abrechnungsstellen einzurichten, welche mit der weiter einzurichtenden Hauptabrechnungsstelle abzurechnen und die eingegangenen Steuerbeträge wöchentlich an sie abzuliefern haben.

Wenn in einer Gemeinde nur eine Abrechnungsstelle eingerichtet wird, so ist diese zugleich Hauptabrechnungsstelle.

§ 7.

Die Hauptabrechnungsstellen haben die eingegangenen Summen an die vom Leiter des Finanzamtsbezirks bestimmte Zentralablieferungsstelle, also nicht an das Finanzamt, wöchentlich abzuführen.

§ 8.

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist hat Schlußabrechnung der Abrechnungsstellen, bei Übergabe der Listen, mit den Hauptabrechnungsstellen zu geschehen, welche dann beschleunigt der Zentralablieferungsstelle ihre Schlußabrechnung vorlegen.

§ 9.

Die Namen der mit der Zahlung Rückständigen sind auf den Listen zu vermerken und vom Leiter des Finanzamtsbezirks dem Finanzamte mit dem Ersuchen um zwangsweise Einziehung anzuzeigen.

§ 10.

Die Zentralablieferungsstelle jedes Finanzamtsbezirks zahlt, nach Abzug des jeder Gemeinde zufallenden und ihr von der Zentralablieferungsstelle zu überweisenden zehnpromzentigen Anteils an der aus ihrem Bezirk aufgekommene Steuer, die eingegangenen Steuern, also neun Zehntel der Gesamtaufkunft, unmittelbar an die Landeskirchenkasse. Die nach und nach bei der Zentralablieferungsstelle eingegangenen Summen (§§ 6 und 7) sind alsbald ratenweise an die Landeskirchenkasse abzuführen, sobald diese Eingänge den Betrag von je 1000 (eintaufend) Mark erreicht haben.

§ 11.

Unkosten, welche den Abrechnungs-, Hauptabrechnungs- und Zentralablieferungsstellen erwachsen, sind bei den Geldablieferungen unter Anschluß einer Kostenabrechnung nebst Belegen in Abgang zu setzen.

§ 12.

Gewünschte weitere Auskunft zu erteilen, sind die Leiter der Finanzamtsbezirke bereit.

Schwerin, den 29. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

201) G.-Nr. III. 4802.

Betttag vor der Ernte.

Dem Oberkirchenrat ist bekanntgeworden, daß in einzelnen Gemeinden des Landes der Betttag vor der Ernte vom Sonntage nach Johannis, an dem er ordnungsmäßig und im ganzen Lande zu begehen ist, auf einen andern Sonntag verlegt worden ist. Solche in Einzelfällen erfolgte Verlegung mag sich aus der Erwägung erklären, daß das Erntedankfest als bewegliches Fest gilt und nach den Ernteverhältnissen der betreffenden Gegend angelegt zu werden pflegt. Der Betttag vor der Ernte ist jedoch Landesbußtag und als solcher ausnahmslos für alle Gemeinden festliegend. Seine willkürliche Verlegung, durch die nur Verwirrung erregt, die landeskirchliche Einheitlichkeit gestört und die ernste Bedeutung des Tages beeinträchtigt werden kann, ist daher durchaus unzulässig.

Schwerin, den 22. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

262) G.-Nr. III. 4682.

Evangelischer Paramentenverein.

Nachdem der Thüringer Verein für Paramentik in Blankenburg i. Th. eingegangen ist, bestehen noch die im Evangelischen Paramentenverein zusammengeschlossenen Vereine der Diakonissenhäuser von Altona, St. Elisabeth in Berlin, Henriettenstift in Hannover, Dresden, Ludwigslust, Elisabethstift in Darmstadt und Neuendettelsau, zu denen noch Kloster Marienberg bei Helmstedt als Sitz des Vereins hinzukommt. Die segensreiche Arbeit der Vereine ist bekannt. Sie haben ihre Arbeit zur Kunst ausgestaltet und damit die minderwertige Fabrikware mehr und mehr verdrängt. Aber auch in diese Arbeit hat der Krieg und die Nachkriegszeit störend eingegriffen und die Tätigkeit lahmgelegt. Deshalb ist auch die Heranbildung eines künstlerisch ausgebildeten Nachwuchses nicht möglich gewesen, so daß die vorbildliche Tätigkeit von Männern wie Löhle, Meurer und Baf sich zu verlieren droht.

Um die Evangelische Paramentik wieder ins Leben zu rufen, hat am 31. Mai und 1. Juni ein Paramententag in Marienberg stattgefunden. Mit drei Vorträgen war eine Ausstellung verbunden und die Anstellung einer Strickerin, die tüchtig ist, künstlerische Entwürfe für die Praxis umzuarbeiten, wurde beschlossen.

Der Paramententag hat einschließlich der Kosten für die Ausstellung 247,60 M an Ausgaben verursacht. Für die Strickerin muß ein Jahresgehalt von 1800 M und freie Station aufgebracht werden. Um den Sinn für Paramentik anzuregen, wird die Drucklegung der drei Vorträge „60 Jahre evangelische Paramentik“ (Gräfin Schulenburg und Pastor Wandersleb), „Christliche Kunst und Paramentik“ (Professor D. Rudolf Schaefer) und „Von Recht und Pflicht der evangelischen Paramentik in der Gegenwart“ (Alberts) in Aussicht genommen. Sie sollen als Propagandaheft versandt werden, woraus einschließlich Porto 450 M Kosten entstehen werden.

Der Oberkirchenrat macht die Herren Pastoren wiederholt auf die Paramentenwerkstatt des Stiftes Bethlehem aufmerksam (vergl. Kirchliches Amtsblatt d. Zs. Nr. 5, S. 61) und fordert sie auf, für die evangelischen Paramentenvereine zahlende Mitglieder oder Freunde zu werben und ihre einmaligen oder jährlichen Beiträge an Superintendent Alberts in Stendal einzusenden.

Schwerin, den 18. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

203) G.-Nr. III. 4696.

Heranziehung der Frau zur kirchlichen Arbeit.

Der Oberkirchenrat gibt Kenntnis von dem nachstehenden Beschluß des Deutschen Evangelischen Kirchentages, den dieser in seiner Sitzung vom 17. Juni d. Zs. in Bethel-Bielefeld gefaßt hat:

„Der Deutsche Evangelische Kirchentag hält bei der Größe der Aufgabe der Kirche gegenüber dem Volksleben die stärkere Heranziehung der Frau zur kirchlichen und Gemeinde-Arbeit für dringend erforderlich und empfiehlt nachdrücklich die Berücksichtigung

der Frauen bei der Wahl zu den kirchlichen Körperschaften, namentlich auch zu den Synoden.“

Schwerin, den 19. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

204) G.-Nr. III. 4873.

Personalien der Landesgeistlichen.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, zur leichteren Übersicht eine Kartothek mit den Personalien der im Amt befindlichen Landesgeistlichen anzulegen, und ersucht sämtliche Herren Landesuperintendenten, Präpöste, Pastoren und Hilfsprediger um sofortige Postkartenmitteilung der bezüglichen Angaben nach folgendem Schema: Pfarre: Recknitz. Propstei: Lüßow. Superintendentur: Güstrow. Name: Albrecht, Adolf Johann Friedrich.

Geburtsort und -tag: Ribnitz 1840, Dez. 10.

auf Schulen in: Rostock;

studierte in: Rostock und Berlin.

1. theol. Prüfung: M. 1867;

2. theol. Prüfung: O. 1871.

im Pfarramt seit: 19. 1. 1873.

verheiratet mit: Julie, geb. Wolff.

Kinder: Johannes, geb.

Margarete, geb.

usw.

Schwerin, den 25. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

205) G.-Nr. III. 4685.

Auswandererfürsorge.

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Rio de Janeiro hat sich mit folgender Warnung an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin gewandt:

Mit der ständig wachsenden Einwanderung — man rechnet zurzeit pro Woche 1000—1500 neu ankommende Deutsche — ist auch das Einwandererehend ständig größer geworden. Die Beratungsstelle des Deutschen Hilfsvereins ist trotz aller Bemühungen den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gewachsen; die Zahl der Stellungs- und Arbeitslosen wächst von Woche zu Woche, und wenn auch die Schilderungen derer, die, gleich am Anfang entmutigt, in die Heimat zurückkehren, stark übertrieben sind, und diejenigen, die nicht mittellos ankommen und wenigstens soviel Geld mitbringen, daß sie sich etwa zwei Monate selbst erhalten können, schließlich doch, wenn auch nicht gleich in ihrem Beruf und ihrer Vorbildung entsprechende Anstellung finden, so muß doch vor Brasilien als Einwanderungsziel für große Massen unbedingt und immer wieder gewarnt werden. Auch Landwirten kann man zur Einwanderung nur zureden, wenn sie mit Geld, 10—20 Contos de Reiz, kommen, um sich auf einer Privatkolonisation ankaufen zu können, und für das erste Jahr genügend Betriebsmittel haben.

Der Oberkirchenrat setzt die Herren Pastoren von dieser Warnung in Kenntnis und ersucht sie, auswanderungsgeneigte Gemeindeglieder in dem angegebenen Sinne zu beraten.

Der Oberkirchenrat weist sodann darauf hin, daß im Verlage des Evangelischen Volksbundes für Württemberg in Stuttgart, Tübinger Straße 16, unter dem Titel „Der Heimat treu“ ein Buch erschienen ist, das wertvollen Stoff bietet, um auswanderungsgeneigten Gemeindegliedern Antwort auf die sie bewegenden Fragen zu geben, und das darüber hinaus geeignet ist, die Wegziehenden in die Verhältnisse fremder Länder einzuführen und die Liebe zur alten Heimat zu pflegen.

Der Oberkirchenrat gibt weiter die Adressen der gemeinnützigen Beratungs- und Fürsorgestellen für Auswanderer bekannt:

Evang.-luth. Auswanderermission in Hamburg 13, Behnstr. 14.

Evang. Auswanderermission in Bremen, Georgstr. 22.

Evang. Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Südamerika, Elberfeld, Augustastr. 151.

Internationaler Verein der Freundinnen junger Mädchen, Heidelberg, Werderstr. 72 (für weibliche Auswanderer).

Auslandsdienst der Betheler Anstalten, Anschrift Pastor Lindemann in Deynhäusen in Westfalen.

Evang. Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Wizenhausen a. d. Werra.

Schwerin, den 25. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

206) G.-Nr. III. 4660.

Sammlungen des Roten Kreuzes.

Das Mecklenburgische Rote Kreuz beabsichtigt, im Anschluß an das 60jährige Jubiläum der Genfer Konvention in der Zeit vom 20. August bis zum 20. September d. Js. Sammlungen zugunsten der Friedensaufgaben des Roten Kreuzes zu veranstalten. Die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Sozialpolitik, ist erteilt worden. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, sich auf Anfordern in den Dienst der Sache zu stellen und die Sammlung, soweit es ihnen möglich ist, zu fördern. Für die Sammlung ist folgendes Programm aufgestellt worden:

Die Sammlung soll mit amtlicher Genehmigung durch die Vereine und Verbände des Roten Kreuzes im ganzen Reich durchgeführt werden.

Die Richtlinien und das Werbematerial werden einheitlich vorbereitet.

Der Ertrag der Sammlung dient unter Ausschluß von Organisationsunkosten den

Friedensaufgaben des Roten Kreuzes,
dem Schutz der Volksgesundheit,
der Fürsorge für Leidende und Hilfsbedürftige,
für Kinder und Kranke, besonders für Tuberkulöse,
für die Anstalten und Einrichtungen des Roten Kreuzes,

für Schwesternschaften und Sanitätskolonnen,
besonders
für die Versorgung der Alten.

Der Gedanke der Einheit des Roten Kreuzes und seiner Bedeutung soll durch die Sammlung überall zur Geltung kommen. Damit soll der Geltung und Eigenart anderer, in Freundschaft verbundener großer Organisationen der Wohlfahrtspflege kein Eintrag geschehen.

Die Formen der Sammlung sollen der Würde des Roten Kreuzes und dem Ernst der Zeit entsprechen.

Die praktische Fürsorgetätigkeit liegt in den Händen der Zweigvereine, denen deshalb der größte Teil des Sammelertrages verbleibt.

Die Mitgliedsvereine und die Zentrale des Deutschen Roten Kreuzes haben andererseits die Aufgaben, zu deren Durchführung es konzentrierter Fonds bedarf, wie die Förderung des Schwestern- und Kolonnenwesens, die Förderung besonders wichtiger oder nothleidender Arbeiten, Anstalten und Einrichtungen, für die örtliche Mittel nicht ausreichen.

Es sollen deshalb von den örtlichen Sammelerträgen 50 % den Zweigvereinen verbleiben, während 20 % der Zentrale des Deutschen Roten Kreuzes, 30 % den Mitgliedsvereinen zufließen, letzteres mit der Maßgabe, daß in denjenigen Mitgliedsvereinen, in denen Provinzialverbände oder ähnliche Unterverbände bestehen, dieser Betrag zur Hälfte den Mitgliedsvereinen und zur Hälfte den Unterverbänden zukommt.

Schwerin, den 19. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

207) G.-Nr. III. 4803.

Bibelpreise.

Die Meckl. Bibelgesellschaft fordert z. Zt. folgende Preise:

Taschenbibel (16 ^o)	1,00	№
Kleine Oktavbibel, Halbleinen	1,60	„
desgl. Traubibel	1,40	„
Leinen, Goldschnitt	4,50	„
Groß-Oktav-Bibel, Halbleder, Goldschnitt	10,00	„
Saffian, Goldschnitt	15,00	„
Neues Testament (24 ^o), Lederpapier	0,30	„
fortlaufend gedruckt, Leinen	1,50	„
Gesangbuch, Feinschrift, Halbleinen	2,50	„
Kaliko, Rotschnitt	2,75	„
„ Goldschnitt	4,00	„
Taschenausgabe, Kaliko, Rotschnitt	2,75	„
„ „ Goldschnitt	4,00	„
Namenaufdruck	0,20	„
Staat, Handbuch	2,00	„
Tägliche Andachten aus der Schrift	1,75	„
Katechismus	1,00	„

Bestellungen an Pastor D. Schmalz, Schwerin. Zahlungen an die Meckl. Bibelgesellschaft, Schwerin, Postfach Hamburg 12313.

Schwerin, den 21. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

208) G.-Nr. III. 4899.

Blatt für die Kirchenältesten.

Als Sonder-Ausgabe der von P. v. Lüpke in dem deutschen Landbuchhandel, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 7, herausgegebenen „Dorfkirche“ soll für die mecklenburgischen Kirchenältesten vom 1. Oktober d. J. ab monatlich die „Heimatkirche“ erscheinen. Die Schriftleitung dieser Sonderausgabe übernimmt der Evangelische Presbyterband Mecklenburg. Die „Heimatkirche“ kann sowohl als Beilage zur „Dorfkirche“ wie auch gesondert zum Preise von 1,— M vierteljährlich bezogen werden. Die mecklenburgischen Verhältnisse werden in diesem Blatte besonders berücksichtigt werden. Die Herren Pastoren wollen die Kirchenältesten auf dies Blatt aufmerksam machen und ihnen den Bezug desselben nachdrücklichst empfehlen. Bestellungen sind an Herrn Pastor Albrecht in Gehlsdorf zu richten.

Schwerin, den 28. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

209) G.-Nr. III. 4903.

Kriegsgräberfürsorge.

In dem vorliegenden Augustheft der Zeitschrift „Kriegsgräberfürsorge“ gibt der Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“, Berlin W. 10, Matthäikirchstraße 17, eine Reihe von deutschen Soldatenfriedhöfen im Auslande bekannt, auf denen er zu Allerseelen und am Totensonntage Gräber auf Wunsch der Angehörigen der Gefallenen mit Kränzen schmücken kann. Dies Heft enthält außerdem den sehr eindringlichen Bericht eines Bundesmitglieds über eine Reise zu den Schlachtfeldern in Flandern, den einige Bilder anschaulich machen; Mitteilungen des Zentral-Nachweise-Amtes über den Stand des Gräbernachweises in den Ländern des östlichen Kriegsschauplatzes und über die Grundsätze, die augenblicklich für die Heimführung von Gefallenen gelten, sowie beim Volksbund neuerdings eingelaufene Berichte über deutsche Friedhöfe im Auslande vervollständigen den Inhalt des Heftes.

Schwerin, den 27. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

210) G.-Nr. III. 4406:

Bilderbote.

Der Evangelische Presbyterband Deutschland gibt als neuestes Blatt den „Bilderboten für das evangelische Haus“ heraus.

Der „Bilderbote“ ist gedacht als Beilage für evangelische Sonntags- und Gemeindeblätter, bei zunächst monatlicher Erscheinungsweise.

Er bringt regelmäßig Stoffe aus dem allgemein kirchlichen Leben Deutschlands und der Auslands-Diaspora mit kurzen Erläuterungsartikeln, ferner Bilder zur Kirchengeschichte, aus der Inneren und Äußerer Mission, von Zeit zu Zeit Bilderartikel (z. B. über eine besonders bemerkenswerte Anstalt der Inneren Mission) und zeigt als Höhepunkt jedesmal das Bild eines Meisters alter oder neuer religiöser Kunst.

Wir hegen die Hoffnung, daß der „Bilderbote“ zur Stärkung des evangelischen Kirchenbewußtseins beitragen werde, wie des evangelischen Gesamtbewußtseins überhaupt. Die Möglichkeit, bei Blättern mit größerer Auflage ziffer einen besonderen Heimateil einzufügen, dürfte Gelegenheit geben, auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der evangelischen Gemeindeglieder innerhalb der einzelnen Landeskirchen zu kräftigen.

Der Oberkirchenrat macht vor allem die Herausgeber von Gemeindeblättern auf den „Bilderbote“ aufmerksam.

Schwerin, den 9. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

211) G.-Nr. III. 4504.

Soziale Schriften des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses.

Im Verlage des Evangelischen Presseverbandes Deutschland sind unter dem Titel „Die soziale Botschaft der evangelischen Kirche“ der Aufruf des Kirchentages an das deutsche evangelische Volk, der Vortrag des Geh. Konsistorialrates Prof. D. Titius (Berlin) „Evangelisches Ehe- und Familienleben und seine Bedeutung in der Gegenwart“, sowie der Vortrag des Prälaten D. Schoell (Stuttgart) „Der evangelische Berufsgedanke und das Arbeitsleben der Gegenwart“ erschienen, und zwar zum Preise von 1 M für das geschmackvoll gebundene und gut gedruckte Exemplar, bei 25 und mehr Exemplaren ermäßigt sich der Preis auf 0,80 M je Exemplar. In demselben Verlage ist der Bericht des Landesbischofs D. Ihmels zur sozialen Rundgebung erschienen und zum Preise von 0,40 M zu beziehen.

Der Oberkirchenrat empfiehlt die beiden genannten Schriften zur Besprechung auf den Propstei-Synoden und in Kirchengemeinderats-Sitzungen. Sie können in diesem Falle auf Kosten der Arare, wenn diese zahlungsfähig sind, beschafft werden. Bei Kirchen mit Privatpatronat ist die patronatische Zustimmung einzuholen. Die Schriften sind in die Pfarrbibliotheken einzureihen.

Die bereits angezeigte Schrift des Oberkonsistorialrats Scholz „Der Deutsche Evangelische Kirchenbund“ kostet 0,80 M, bei 10 und mehr Exemplaren je 0,70 M.

Schwerin, den 9. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

212) G.-Nr. III. 4980.

Buchanzeige.

Christliche Dogmatik von Reinhold Seeberg, I. Band. Leipzig 1924. U. Deichert'sche Verlagbuchhandlung. 15 *M.*, geb. 17 *M.*

In seinem enzyklopädisch angelegten Werk, in dem Arbeit und Erkenntnisfortschritt von drei Jahrzehnten niedergelegt sind, will Verfasser „eine Gesamtaufassung der Christlichen Religion in streng einheitlicher Fassung entwerfen“. Sein Buch will denen ein Dienst sein, die in der Erregung der Zeit nach Klarheit und Gewißheit ringen und die wissen wollen, wie ein moderner Mensch Christ sein könne. Es will keine apologetischen Anweisungen geben, aber es ist eine Apologie; keine praktischen Ratschläge, aber der Homilet findet sie zwischen den Zeilen in Fülle; keinen historischen Stoff, aber Religionsgeschichte und Dogmengeschichte werden lebendig. Das in vorbildlicher Klarheit geschriebene Buch liest sich leicht, ohne dem Leser angestrengte Denkarbeit zu ersparen.

Die breit und tief fundamentierte religionsphilosophische und erkenntnistheoretische Grundlegung, 296 Seiten des ersten Buches umfassend, verläßt die übliche, zur Orientierung über den Gegenstand und die Erkenntnisquellen des Christentums dienende Methode der Prolegomena. Sie will das Christentum als die absolute Religion erweisen und rechtfertigen. Im wesentlichen sind es vier Fragen, die aufgeworfen werden: Was ist Religion? (Bewußtsein des Überweltlichen als einheitliche Erscheinung in der menschlichen Geistesgeschichte.) Inwiefern ist das Christentum die absolute Religion — trotz seiner geschichtlichen Entwicklung und konfessionellen Zerspaltung? Es bietet die abschließende göttliche Offenbarung, die den Irrtum ausschließt und die Wahrheit vollendet und das innere Verhältnis des Menschen zu Gott in eine Form bringt, die der Geistesanlage des Menschen und seinem Erlösungsberlangen entspricht. So ist das Christentum einerseits negative Kritik aller Religion, andererseits ihre positive Vollendung. — Woher erhält die religiöse Erkenntnis ihren Inhalt? Die Gewißheit von Gottes Wirklichkeit und Wirken wurzelt in der durch ihn geweckten Willensbewegung. — Inwiefern können die von ihr vergewisserten Objekte Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis werden? Durch Aufweisung der Notwendigkeit des auf sie zielenden Denkprozesses, sofern sie aus der dogmatischen Erkenntnisquelle, der geglaubten Offenbarung, herkommen; sofern sie durch das Erkenntnisprinzip, die erlösende Gottes Herrschaft, gefordert sind; und sofern sie formal korrekt nach den Regeln der Logik hergestellt sind.

Das zweite Buch umfaßt (S. 297—580) den allgemeinen Teil der christlichen Dogmatik (Theologie und Anthropologie). Im ersten Teil, „Gott als das Subjekt der erlösenden Gottes Herrschaft“, werden behandelt: der sich offenbarende Gott als Geist und heilige Liebe, der Begriff des persönlichen Gottes, der Begriff der absoluten Persönlichkeit Gottes, die dreifaltige Gottesperson, die Eigenschaften Gottes und Prüfung der Gotteslehre an den Prinzipien des Systems. Der zweite Teil, „Der Mensch als die der Herrschaft Gottes bestimmungsgemäß unterstellte freie Kreatur“, enthält die Kapitel: der Mensch als Naturwesen sowie die Schöpfung und Erhaltung der Welt, der Mensch als gottesbildliches freies

Personwesen, der Mensch als soziales und historiales Wesen sowie die göttliche Weltregierung in der Geschichte, Prüfung der Lehre vom Menschen an den Prinzipien des Systems.

Der abschließende zweite Band wird in etwa Jahresfrist erscheinen. Der Oberkirchenrat will mit dem gegebenen Aufriß die Herren Pastoren auf das inhaltsreiche Werk empfehlend hinweisen.

Schwerin, den 1. September 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

213) G.-Nr. III. 4803.

Kollekte für die Meckl. Bibelgesellschaft.

Die noch ausstehenden Kollektenerträge für die Meckl. Bibelgesellschaft sind umgehend auf das Postcheckkonto Hamburg 12313 der Meckl. Bibelgesellschaft zu Schwerin einzuzahlen.

Schwerin, den 21. August 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

214) G.-Nr. III. 4764.

Ertrag der Kollekte für den Evang. Presbyterverband Mecklenburg.

Die Osterkollekte für den Evang. Presbyterverband Mecklenburg hat den Betrag von 2953,70 M ergeben.

Schwerin, den 21. August 1924.

II. Personalveränderungen.

215) G.-Nr. I. 3015.

Der Hilfsprediger Dr. Krause in Reigendorf ist am 15. Juni d. J. als Pfarrverweser für die Gemeinden Reigendorf und Buchholz eingeführt.

216) G.-Nr. II. 1115.

Der Pastor Curt Carnighausen in Waren ist zum 1. Oktober d. J. an die Schloßkirche in Schwerin berufen.

217) G.-Nr. I. 4013.

Auf die zum 1. Oktober d. J. freierwerdende Pfarre in Gehlsdorf ist der Pastor Martin Starck in Gressow berufen.